

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 20.01.2021 / Sonderausgabe 3 / Jahrgang 5

## **Inhaltsverzeichnis:**

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes  
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20.01 .2021

ab Seite 3

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20.01.2021**

Auf Grund der §§ 15 Absatz 1 und 32 Abs. 1, 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- I. In den nachfolgenden, auf den Gebieten der Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und der kreisfreien Stadt Chemnitz befindlichen, Abschnitten der Bundesautobahnen werden für **Freitag, den 22. Januar 2021, 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr** für die Durchführung nicht angezeigter Versammlungen die unter den Ziffern II. – IV. ausgeführten Beschränkungen erlassen. Die Abschnitte der jeweiligen Bundesautobahnen sind aus der beigefügten Übersicht des Sächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ersichtlich.

Im Einzelnen umfasst sind die nachfolgend beschriebenen Bereiche der Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen:

- BAB 4: Landesgrenze Thüringen/Sachsen am km 114,1<sup>1</sup>  
bis  
Raststätte "Auerswalder Blick" am km 67,5
- BAB 72: Landesgrenze Bayern/Sachsen am km 15,7  
bis  
Chemnitz - Röhrsdorf am km 109,9

- II. Es ist eine Mindestgeschwindigkeit von 89 km/h einzuhalten, soweit dies die für das jeweilige Fahrzeug geltende Höchstgeschwindigkeit nicht überschreitet oder durch die auf der rechten Fahrspur fahrenden, nicht selbst der Versammlung zuzuordnenden, Lastkraftwagen in der jeweiligen Verkehrssituation eine niedrigere Geschwindigkeit gefahren wird. Eine Unterschreitung dieser Geschwindigkeit ist darüber hinaus nur zulässig, sofern dies unmittelbar durch die konkrete Verkehrssituation oder die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse bedingt wird oder eine anderweitige Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Abschnitte der jeweiligen Bundesautobahn durch entsprechende Verkehrszeichen erfolgt ist.

- III. Seitens der Versammlungsteilnehmer ist sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als drei der Versammlung zuzuordnende Fahrzeuge direkt hintereinander fahren. Darüber hinaus ist zwischen den einzelnen Fahrzeugen ein doppelter Sicherheitsabstand einzuhalten, der anderen Verkehrsteilnehmern das Einscheren ermöglicht.

Sofern durch das jeweilige Fahrzeug des Versammlungsteilnehmers selbst kein Überholvorgang mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit als der des zu Überholenden ausgeführt wird, ist die rechte Spur zu befahren.

---

<sup>1</sup> Angaben der km nach Betriebskilometrierung, Quelle: autobahnatlas-online.de

- IV. Plakate, Transparente, Fahnen und vergleichbare Kundgebungsmittel dürfen nicht außen an den Fahrzeugen angebracht werden.
- V. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ergänzt bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- VI. Für die Allgemeinverfügung nach den Ziffern I. – IV. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- VII. Die Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 20.01.2021 als bekanntgegeben.

**Hinweise:** Das Befahren der Bundesautobahnen ist nur mit für den Fernstraßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen zulässig, § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Nutzung von Transparenten darf zu keiner Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse im Fahrzeug führen, §§ 23 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO.

Die Beleuchtungseinrichtungen der Fahrzeuge dürfen nicht verdeckt werden, § 17 Abs. 1 Satz 2 StVO.

Auch die weiteren Regelungen der StVO sind zu beachten.

Die Regelungen der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 sind zu beachten.

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsVersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug seitens der zuständigen Behörde aufgelöst werden, wenn 1. eine anzeigepflichtige Versammlung oder ein anzeigepflichtiger Aufzug nicht angezeigt wurde oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder 2. die Voraussetzungen für ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen.

Nach § 26 SächsVersG macht sich strafbar, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges den Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 oder 2 SächsVersG nicht nachkommt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungen des Bescheids durch Versammlungsteilnehmer, kann gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen.

Die Verfolgung sonstiger Straftatbestände, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs, und Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

**Begründung:****Sachverhalt:**

Auf dem Telegramm-Kanal der Gruppierung „Plauen 2020“ wird mittels eines, am 3. Januar 2021 geposteten, Aufrufes zur „Deutschland Wette“ aufgerufen. Unter besonderem Verweis auf die Autobahnkreuze der Bundesautobahnen A4, A9 und A72 wird weiter ausgeführt:

*(Zitat Anfang) „Frau Bundeskanzlerin, WETTEN DASS ... Sie es NICHT schaffen, UNS – oder besser gesagt IHR pandemiegeplagtes VOLK am 22.01.2021 von 15.00 bis 18.00 Uhr so auszuhalten, dass wir NICHT die komplette Autobahn (für alle Teilnehmer jeweils in Abschnitten – je nachdem, wo jeder auffahren wird) mit unseren LKW, BUSSEN, PKW oder sonstigen autobahnzugelassenen Fahrzeugen befahren werden.*

*Als kleine Hilfestellung, erkennen Sie alle beteiligten Fahrzeuge daran, dass diese maximal 80 km fahren werden und auch nur regelkonform mit maximal 2 Haushalten pro Gefährt besetzt sind.*

*Wichtigstes Erkennungsmerkmal wird aber sein, dass alle Fahrzeuge entweder beschriftet, bemalt, oder mit Transparenten bestückt sind, welche all die Aussagen tragen, die WIR Ihnen schon lange einmal zurufen wollten.*

*PS: Umfragen der staatstreuen Medien zufolge, werden Sie es aber schon jetzt zu 99,9 % sicher schaffen !!*

*... wir würden dennoch sagen, TOP DIE WETTE GILT !!!!!*

*Ihr Wetteinsatz:*

*Sie arrangieren für uns täglich 60 Minuten freie Redezeit zur besten Sendezeit im Staatsfernsehen !! Und lassen Kritiker auch in Talkshows zu.*

*PS: Unseren Wetteinsatz bekommen Sie bereits Monat für Monat.“ (Zitat Ende)*

In einer durch das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 18.01.2021 zur Verfügung gestellten Einschätzung wird auf die Aufrufe zu demonstrativen Aktionen am 22.01.2021 im Bereich der Bundesautobahnen A4, A9 und A72 im Zusammenhang mit den Corona-Schutzmaßnahmen abgestellt. Konkret wird in dieser Einschätzung jedoch auch auf bisher stattgefundene und mit plakativen Slogans beworbene Einzelaktionen Bezug genommen. Beispielhaft wurden hier die in sozialen Netzwerken angekündigte Blockadeaktion „D-Day 2.0“ oder die auf den Einzelhandel zielenden Initiativen „Wir machen auf“ und „Wir machen auf\_merkam“ benannt und kurz erläutert.

Zum sogenannten „D-Day 2.0“ wird u. a. ausgeführt:

*(Zitat Anfang) „Bei der Aktionsform „D-Day 2.0“ wurde über den Messengerdienst Telegram zu bundeweiten Blockadeaktionen von zentralen Infrastruktur- und Verkehrsknotenpunkten im Zeitraum 20. bis 31.12.2020 als kritische Reaktion auf die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie aufgerufen. Nach ausbleibender Resonanz wurde die Aktion durch die Initiatoren bis mindestens in den Januar hinein verlängert und am 06.01.2021 ein erneuter Startschuss gegeben. Dem Aufruf folgend wurden vereinzelt Aktionen in den Bundesländern NW, BY, TH, NI, BE und SN festgestellt. In den Telegram Gruppen dd2\_plz09 sowie D-Day 2-0 wurden an diesem 06.01.2021 Aufrufe zu Aktionen in Sachsen verbreitet. Bundesweit kommunizierten lokale Gruppen um die Verkehrsknotenpunkte lahmzulegen. Für die Region Chemnitz sollte beispielsweise das Autobahnkreuz Süd ab 16:00 Uhr blockiert werden.“ (Zitat Ende)*

Im Hinblick auf die nunmehr beworbene „Deutschland-Wette“ wird u. a. nachfolgendes ausgeführt:

*(Zitat Anfang) „Am 04.01.2021 wurde dieser Aufruf auf dem Telegram-Kanal HFH Deutschland Info der Gruppierung "Honk for Hope" auf die Bundesautobahnen 4, 9, 72 ("Das sächsische Dreieck! Thüringer, Franken, Sachsen..." erweitert. Ein konkreter Treff-, Start- bzw. Zielort ist nicht genannt. Die genannte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h dürfte geeignet sein, hindernde Verkehrsbedingungen hervorzurufen und hierdurch besondere Aufmerksamkeit zu erlangen. (...)*

*Im Bereich des Autobahndreiecks A 4, 9, 72 könnten für Sachsen mögliche Akteure für den 22.01.2021 in den Gruppierungen „Querdenker Zwickau“ und „ElternStehenAuf Zwickau“ gesehen werden. Mitglieder dieser Gruppierung führten am 09.01.2021 in Werdau einen Autokorso mit 20 Fahrzeugen durch, ein weiterer Autokorso mit 11 Fahrzeugen fand am 16.01.2021 statt.*

*Zudem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich der Geschäftsführer eines in Plauen ansässigen Reiseunternehmens mit seinen Bussen an der Aktion am 22.01.2021 beteiligt, zumal dieser mit seinem Unternehmen hinlänglich im Zusammenhang mit Reiseangeboten zu deutschlandweiten Versammlungen der "Quer-denker-Szene" bekannt ist.*

*Auch beteiligte sich dieser am sogenannten „D-Day 2.0“. In diesem Zusammenhang wurde am späten Nachmittag des 06.01.2021 der Polizei in Plauen bekannt, dass auf der BAB 72 in Fahrtrichtung Hof drei PKW ab der AS Treuen bis zur AS Plauen Ost mit einer konstanten Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h die gesamte Fahrtrichtung blockierten. Dabei sollen sie mehrmals die Fahrspuren gewechselt haben, so dass ein Überholen anderer Fahrzeuge nicht möglich war. Nach dem Verlassen der BAB 72 begaben sich die drei PKW auf einen Parkplatz an der B 173. Beim Vorbeifahren erkannte der Mitteilende zweifelsfrei den besagten Unternehmer aus Plauen (...)*

*In Abhängigkeit von den Maßnahmen, die die Bundesregierung in den kommenden Tagen beschließen könnte, sollte mit einer Ausweitung von Aktionen über mögliche „Straßenblockaden“ hinaus gerechnet werden (z.B. Beschriftung von Geldscheinen mit „Botschaften“). (...)*

*Mit OSINT-Recherche vom 18.01.2021 zeichnet sich mit Zeitablauf zum Ereignisdatum in vielen Kanälen erfahrungsgemäß eine starke Zunahme der Bewerbung und Mobilisierung für die Aktion „Deutschland-Wette“ ab. Darüber hinaus ist festzustellen, dass diese sich nicht auf die A 7 beschränken soll. Nutzer, wie z.B. „Patrioten Zwickau“ und „Boten\_Erzgebirge“, posten zunehmend Aufrufe auch Aktionen auf der A4 und A 72 durchzuführen“ (Zitat Ende)*

In der abschließenden Bewertung des Schreibens vom 18.01.2021 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bzgl. der beworbenen Aktionen das nicht kalkulierbare Risiko besteht, dass es je nach Örtlichkeit i. V. m. der gewählten Aktionsformen aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände oder „nicht professioneller“/vorausschauender Ausführung zu höheren Sachschäden und ggf. Personenschäden kommen kann. Massive Behinderungen seien zwar unwahrscheinlich, jedoch auch nicht auszuschließen.

Die betroffenen Versammlungsbehörden schließen sich dieser Auffassung vollumfänglich an. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen auf den entsprechenden Autobahnabschnitten aus den Aufrufen resultierende lokale Behinderungen vermieden und das Risiko des Eintretens von entsprechenden Sach- und Personenschäden minimiert werden.

Versammlungsanzeigen bei den zuständigen Versammlungsbehörden liegen nicht vor.

### Rechtsgrundlage:

Das Landratsamt des Landkreises Vogtlandkreis ist gemäß der §§ 32 Abs. 1 und 33 des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. Nr. 2 / S. 54 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in Verbindung mit der Zuständigkeitsbestimmung der Landesdirektion Sachsen die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die §§ 32 Abs. 1, 33 SächsVersG treffen für den Fall, dass mehrere Kreispolizeibehörden als untere Versammlungsbehörden von einem einheitlichen Versammlungsgeschehen auf allen durch das Gebiet der Landkreise des Freistaates Sachsen verlaufenden Autobahnen betroffen sind, keine Zuständigkeitsregelung.

Gemäß § 33 Abs. 1 SächsVersG ist diejenige Kreispolizeibehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Versammlung oder der Aufzug stattfindet. Sofern Start- oder Zielpunkt eines Aufzuges bekannt sind, ist jeweils die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk Start- oder Endpunkt liegen. Da insoweit für den vorliegenden Fall ersichtlich keine Regelung im SächsVersG als besonderem Polizeirecht getroffen wurde, ist hinsichtlich der Zuständigkeit auf die Regelungen des allgemeinen Polizeirechts zurückzugreifen.

Gemäß § 5 Abs. 4 SächsPBG wird, wenn eine polizeibehördliche Aufgabe in mehreren Dienstbezirken zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann, die örtliche Zuständigkeit von der Behörde geregelt, welche die Fachaufsicht über die beteiligten Polizeibehörden führt. Die Regelung kann auch von der Landespolizeibehörde oder der obersten Landesbehörde getroffen werden. § 5 Abs. 4 SächsPBG stellt indes keine Rechtsgrundlage für eine sachliche Zuständigkeitskonzentration bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde dar, sodass sich diese nicht selbst für zuständig erklären kann.

Die Landesdirektion Sachsen führt die Fachaufsicht über die beteiligten Kreispolizeibehörden und hat in Anbetracht der aufgrund der Lage schwerpunktmäßig betroffenen Kreispolizeibehörde des Landkreises Vogtlandkreis diese mit beigefügtem Schreiben vom 14. Januar 2021 zur örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde erklärt.

Diese Regelung entspricht auch dem in den §§ 32, 33 SächsVersG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, dass diejenige Behörde zuständig ist, die schwerpunktmäßig von einem bestimmten Versammlungsgeschehen betroffen ist.

Die Allgemeinverfügung ist entsprechend § 33 Abs.4 SächsVersG im Benehmen mit den anderen Versammlungsbehörden der Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis und der kreisfreien Stadt Chemnitz ergangen.

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Dazu sind versammlungsrechtliche Beschränkungen ein Mittel, den gefährdeten Rechtsgütern Dritter Rechnung zu tragen und praktische Konkordanz zwischen den verfassungsrechtlich geschützten und schutzbedürftigen Rechtsgütern herzustellen (vgl. BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Einstweilige Anordnung v. 5. September 2003, Az: 1BvQ 32/03).

Angesichts der Bedeutung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind Einschränkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 SächsVersG nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter zulässig.

Die Ermessensausübung der zuständigen Versammlungsbehörde ist demzufolge grundrechtlich gebunden. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz Dritter deren Rechtsgüter betroffen und mindestens gleichwertig sind, notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SächsVersG i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass einer Allgemeinverfügung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlasses dieser Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der geplanten und nicht angezeigten Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Von einer unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist immer dann auszugehen, wenn ein Schaden in absehbarer Zeit, bei ungehindertem Geschehensablauf und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei der Durchführung der geplanten Versammlung innerhalb des Freistaates Sachsen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen kann.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Die Allgemeinverfügung beschränkt sich räumlich auf den Bereich der im Gebiet des Freistaates Sachsen, unter Ziffer I. konkretisierten, befindlichen Abschnitte der Bundesautobahnen A4 und A 72.

Die geplante Protestaktion dürfte eine sich fortbewegende Versammlung sein, denn es handelt sich um eine Zusammenkunft mehrerer Personen, die gemeinschaftlich und überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist.

Im Befolgen des Internet-Aufrufs liegt zum einen eine innere Verbindung der entsprechenden Teilnehmer zum Thema der Protestaktion vor. Zur gemeinsamen Meinungskundgabe ist es nicht zwingend, dass die Fahrzeuge der an der Aktion Teilnehmenden unmittelbar hintereinander her fahren oder Blickkontakt haben. Denn mit den vorgesehenen, am Fahrzeug angebrachten Transparenten sind die Versammlungsteilnehmer von den sonstigen, nicht zur Versammlung zuzurechnenden Verkehrsteilnehmern unterscheidbar, und können sich auch gegenseitig als Verfechter für eine bestimmte, gemeinsame Grundhaltung identifizieren.

Für die Meinungskundgabe ist es nicht erforderlich, dass die Versammlungsteilnehmer ihre Meinung verbal äußern. Vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit sind vielmehr alle nicht der Rechtsordnung widersprechenden Formen des gemeinschaftlichen Verhaltens umfasst, so wie hier geplant die gemeinsame Kundgabe einer Meinung mittels besonders gekennzeichneter Fahrzeuge.

Im Rahmen der Güterabwägung ist das Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger über Ort (hier: Route), Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zu beachten (BVerfG, 69, 315, 348 f. – Brokdorf, S. 343), sofern keine erkennbaren Umstände in Gestalt konkreter Tatsachen (im Gegensatz zu bloßen Vermutungen) vorliegen, die eine drohende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch bestimmte Versammlungsmodalitäten wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. BVerfG, a.a.O.) und deshalb eine auf den Versammlungs- oder Aufzugsort bezogene Beschränkung rechtfertigen. Dies gilt im Grundsatz auch für

Demonstrationszüge auf Autobahnen. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer des Bundesverfassungsgerichts (seit Beschluss vom 20. August 1982 - VG 1 A 230.82) schließt die Zweckbestimmung der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 3 FStrG) Aufzüge nicht unter allen Umständen aus.

Behinderungen der Straßenverkehrsteilnehmer durch eine Versammlung oder Demonstration sind dann nicht mehr vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt, wenn es den Versammlungsteilnehmern ausschließlich darum geht, die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen und sie damit anderen aufzuzwingen, ohne dass diese eine Möglichkeit haben, dem auszuweichen.

Verhinderungsblockaden, die nur den Zweck verfolgen, andere Rechtsträger in ihrer Rechtsposition zu beeinträchtigen, genießen nicht den Schutz der Versammlungsfreiheit, da es hier nicht mehr um öffentliche Kundgabe einer gemeinsamen Aussage oder den Einsatz hinnehmbarer Mittel zur Verstärkung dieser Kundgabe geht, sondern primär um „Selbstvöllzug“ gewünschter Maßnahmen oder um bloße Schädigung Dritter.

Art. 8 I GG begründet kein Recht zur absichtlichen Lahmlegung des Straßenverkehrs; niemand ist befugt, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderungen zu steigern. Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer sind daher nur zulässig, wenn es sich um bloße sozial-adäquate Nebenfolgen der Versammlung handelt. Wird eine Verkehrsbehinderung hingegen gerade zum Ziel und Zweck einer öffentlichen Aktion gemacht, so gewinnt eine Versammlung damit einen unfriedlichen Charakter und kann nicht mehr der Garantie des Art. 8 Abs. 1 GG teilhaftig sein.

Die Behörde muss in Ansehung aller Umstände des Einzelfalles konkret abwägen, welche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zu Gunsten der Versammlungsfreiheit und welche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu Gunsten des Straßenverkehrs als angemessen hingenommen werden müssen.

Dabei darf die Versammlungsbehörde auch den Widmungszweck der für die Veranstaltung vorgesehenen öffentlichen Straße oder Fläche in Rechnung stellen.

Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat.

Eine Demonstration auf einer Autobahn kann daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig sein, wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird

Rechtsgüterkollisionen, im konkreten Fall mit dem Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, werden bei einem vorgezogenen versammlungsrechtlichen Verfahren durch Beschränkungen oder einvernehmliche Absprachen in einen Ausgleich gebracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – AZ: 1 BvR 1190/90, Rn. 54, 63). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, sowie ein eventueller Sachbezug zwischen den eventuellen Beeinträchtigungen und den Protestgegenstand.

Im konkreten Fall gibt es zum einen keine Anzeige des Protestgeschehens bei den für die jeweiligen Autobahnabschnitte örtlich zuständigen Versammlungsbehörden oder deren übergeordneten Behörden, wie es bei anderen überregionalen Versammlungen allgemein üblich ist. Somit kann ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Vorfeld nicht erfolgen. Die Veranstalter, die nur über soziale Medien zu der Protestaktion aufrufen, ohne eine entsprechende Versammlung anzuzeigen, wozu sie gemäß § 14 Abs.1 SächsVersG verpflichtet sind, haben offenbar auch nicht den Wunsch einer rechtlich abgesicherten, von einem Versammlungsbescheid flankierten, Protestaktion.

Die fehlende Anzeige führt zwar noch nicht zur Unzulässigkeit der geplanten Versammlung, reduziert aber aufgrund der fehlenden Möglichkeit, im Vorfeld einen Ausgleich der betroffenen Belange, widmungsgemäße Benutzung der Bundesautobahnen und Versammlungsfreiheit der Veranstalter und Teilnehmer der Versammlung, herbeizuführen, die Eingriffsschwelle und fördert die Gefahrennähe.

Zu berücksichtigen ist, dass die geplante Nutzung der Autobahnen in keinem inneren Zusammenhang mit dem Thema der Protestaktion steht, sodass sich eine Benutzung der Autobahnen insoweit nicht als zwingende Voraussetzung für die Meinungsäußerung darstellt.

Das Fehlen eines Versammlungsleiters, der auch bei Durchführung der Versammlung erwartungsgemäß nicht festgestellt werden könnte, führt dazu, dass die innere Ordnung der Versammlung nicht gewährleistet werden kann. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind daher bei einer Protestaktion auf einer Bundesautobahn beschränkende Verfügungen gegen die künftigen Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Zugunsten der Versammlungsveranstalter und –teilnehmer ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Nutzung ausweislich der öffentlichen Aufforderung ausschließlich mit für die Nutzung von Fernstraßen zugelassenen Fahrzeugen erfolgen soll.

Ohne beschränkende Verfügungen wären infolge der beabsichtigten Geschwindigkeit von 80 km/h, die die durch die LKW als gewöhnlich die Geschwindigkeit für die rechte Spur vorgebenden langsamsten Verkehrsteilnehmer, unterschreitet, auch bei verkehrskonformen Verhalten der Versammlungsteilnehmer Überholmanöver der insoweit gebremsten LKW zu erwarten. Vor allem auf zweispurigen Streckenabschnitten dürfte dies zu Blockierungen der weiteren auf der linken Spur fahrenden Verkehrsteilnehmer infolge der zu erwartenden Staubbildungen, jeweils abhängig von der Anzahl der LKW, der Anzahl der der Versammlung zuzurechnenden Fahrzeuge und der Dauer der jeweiligen Überholvorgänge, kommen. Auch auf dreispurigen Abschnitten sind Blockierungen zu erwarten, da insoweit durch überholende LKW eine Verdrängung der auf der mittleren Spur fahrenden Fahrzeuge auf die linke Spur erfolgt. Die zu erwartenden Folgen des Befahrens einer Spur durch Kraftfahrzeuge, deren Geschwindigkeiten zum Teil weit auseinander liegen dürften, sind auch hier das Stocken des Verkehrs bis hin zur Bildung von Staus.

Infolgedessen besteht ein erhöhtes Risiko von Auffahrunfällen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsdichte im Aktionszeitraum (Freitagnachmittag, 15 bis 18 Uhr) erwartungsgemäß sehr hoch sein wird, da zu diesen Zeitraum regelmäßig neben dem normalen Güterverkehr auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund der am Wochenende nach Hause fahrenden Pendler zu verzeichnen ist.

Erschwerend wirkt sich zudem die für die Jahreszeit auch für den 22. Januar 2021 zu erwartende nasskalte Witterung sowie die im Zeitraum der angekündigten Versammlung beginnende Dunkelheit aus.

Die Durchführung der nicht angezeigten Versammlung würde daher zu einer erheblichen Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

Die unter II. - IV. erlassenen Beschränkungen tragen den gegensätzlichen Nutzungsinteressen Rechnung.

Beschränkung unter I.:

Es erfolgt eine räumliche Beschränkung auf die Autobahnabschnitte BAB 4 und 72 auf dem Gebiet der Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und der kreisfreien Stadt Chemnitz, da die jüngsten Aktivitäten und Aufrufe primär in diesen Bereichen zu verorten

waren. Hinreichende Gefahrenprognosen für Autobahnabschnitte in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen aktuell nicht vor.

Beschränkung unter II:

Die Beschränkung unter II. dient der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, indem eine Behinderung des Verkehrsflusses ausgeschlossen wird. Hierbei wird Erfahrungswerten Rechnung getragen, wonach Lastkraftwagen (LKW) in der Regel mit einer Geschwindigkeit von bis zu ca. 90 km/h Autobahnen befahren.

Seit dem 1. Januar 2005 (LKW mit einer Gesamtmasse von über 12 Tonnen, die seit dem 1. Januar 1988 zugelassen wurden) sind zudem ein Großteil der auf Autobahnen fahrenden LKW, sofern eine Zulassung in Deutschland erfolgte, bei einer Geschwindigkeit von 89 km/h abgeriegelt und können entsprechend keine höheren Geschwindigkeiten fahren.

Die Einhaltung dieser Geschwindigkeit bzw. die des vor dem jeweiligen Versammlungsteilnehmer fahrenden LKW dient damit dazu, einer Behinderung des Verkehrsflusses entgegenzuwirken, um vor allem auf zweispurigen Autobahnen die zwangsläufig zu erwartenden Überholmanöver der LKW zu verhindern.

Der Gefahr für die Rechtsgüter von Menschen und hochwertigen Sachen, die insbesondere dann droht, sich zu verwirklichen, wenn LKW vor allem auf Autobahnabschnitten ohne Tempolimit mit einer wesentlich niedrigeren Geschwindigkeit als die übrigen Verkehrsteilnehmer die linken Spuren befahren, soll damit entgegengewirkt werden.

Vor dem Hintergrund, dass auch Busse in der öffentlichen Aufforderung ausdrücklich als „Kundgebungsmittel“ benannt werden, war eine Ausnahme für diejenigen Fahrzeuge mit aufzunehmen, die nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO höchstens 80 km/h fahren dürfen. Dies betrifft außerdem Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, ausgenommen Personenkraftwagen.

Beschränkung unter III.

Mit der Beschränkung soll einer übermäßigen Behinderung der übrigen Verkehrsteilnehmer durch eine Kolonnenbildung entgegengewirkt werden. Seitens der Versammlungsteilnehmer besteht danach bei Umsetzung der übrigen Beschränkungen ggf. auch die Pflicht, die Autobahn an der nächsten Ausfahrt zu verlassen und diese erst nach kurzer Zeit wieder erneut zu befahren.

Um sicherzustellen, dass ein dauerhaftes Befahren der linken bzw. mittleren Spur ausgeschlossen ist, ist das aus § 2 Abs. 1 und 2 StVO folgende Rechtsfahrgebot entsprechend weiter einzuschränken, da diese für Autobahnen vorschreibt, dass eine Abweichung vom Rechtsfahrgebot bei entsprechender Verkehrsdichte zulässig ist, vgl. § 7 Abs. 1 StVO.

Beschränkung unter IV.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen an den Fahrzeugen außen keine Plakate, Fahnen oder Transparente angebracht werden. Diese führen, sofern sie sich während der Fahrt ablösen, zu einer massiven Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der weiteren, insbesondere nachfolgenden, Verkehrsteilnehmer.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel dar. Insbesondere wird den Veranstaltern die Durchführung ihrer Versammlung an dem von ihnen selbst gewählten Kundgebungsort ermöglicht. Die zu erwartende Gefährdung bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen, unter Beachtung des Widmungszwecks der Autobahnen als Bundesfernstraßen, allerdings den

Erlass einer räumlich beschränkten präventiven Beschränkung des Versammlungsrechts (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 29.05.2008).

### **Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Dieses Interesse ist gegeben, da ohne die erteilten Beschränkungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt dadurch nicht beschränkt wird. Die Beschränkungen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Widmungszwecks der Bundesautobahnen als nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmte Bundesfernstraßen. Demgegenüber hat der Anspruch des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung, ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Beschränkungen, zurückzustehen. Bei dem kurzen zeitlichen Abstand zum geplanten Versammlungstermin ist es voraussichtlich nicht mehr möglich, die Frage der Rechtmäßigkeit der Auflagen in einem etwaigen Hauptsacheverfahren gerichtlich klären zu lassen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet sein, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Versammlung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren.

Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Lehnt sie ab, so kann das Verwaltungsgericht Chemnitz auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Plauen, 20.01.2021



Rolf Keil  
Landrat